

**Informationen**  
**zur Herausgabe von Melderegisterauszügen im Zusammenhang mit der Wahl**  
**zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den**  
**Bezirksverordnetenversammlungen am 20.09.2026**

**I. Allgemeines**

Nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften), soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten der Weitergabe ihrer Daten nicht widersprochen haben.

Die zuständige Meldebehörde für die Herausgabe von Melderegisterauszügen nach § 50 Abs. 1 BMG ist das LABO (siehe unten).

Die Herausgabe der Melderegisterauszüge ist gebührenpflichtig.

**II. Angebot**

Für diese besonderen Melderegisterauskünfte werden maximal zwei Altersgruppen angeboten. Diese Altersgruppen umfassen ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge, zum Beispiel

- 16 bis 25-jährige
- 18 bis 27-jährige
- 36 bis 45-jährige
- 66 bis 75-jährige

jeweils für Berlin insgesamt oder für einzelne Bezirke.

Sollten Sie abweichende Wünsche haben, setzen Sie sich bitte mit mir (siehe unten) in Verbindung; ich werde dann im Einzelfall prüfen, ob und ggf. inwieweit Ihre Wünsche umgesetzt werden können.

Die Daten werden als Download zur Verfügung gestellt (Excel-Tabelle).

**III. Verwaltungsgebühren**

Die Auskunft aus dem Melderegister ist gebührenpflichtig.

Gemäß Gebührenverzeichnis (Tarifstelle 3051 Buchstabe a Nr. 4 der Anlage zu § 1 Verwaltungsgebührenverordnung-VGebO) beträgt die Verwaltungsgebühr mindestens 200,- € und höchstens 4.000,- €.

Neben den Gebühren werden anfallende Kosten für zusätzlich erforderlich werdende Programmierungen erhoben (93,54 € /Stunde Aufwand).

### **Gebühren (bei maximal zwei möglichen Altersgruppen)**

#### **Berlin gesamt**

2 Altersgruppen	3.600,- €
1 Altersgruppe	2.400,- €

#### **für einzelnen Bezirke**

2 Altersgruppen	300,- €	
1 Altersgruppe	200,- €	(Mindestgebühr)

Die Verwaltungsgebühr ist **vor der Bereitstellung der Daten** auf das Konto des LABO, Abt. II bei der Postbank Berlin, IBAN: DE37 1001 0010 0001 0211 02, BIC: PBNKDEFF100 zu überweisen. Sie erhalten dazu einen Gebührenbescheid mit einem entsprechenden Kasenzeichen. Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen zu überweisen.

### **IV. Sonstiges**

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen in Berlin am 20. September 2026 verwenden. Sie hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Für die Empfänger der Werbung muss eindeutig erkennbar sein, dass es sich um Werbung der Partei handelt, der die Daten zur Verfügung gestellt worden sind. Es darf nicht der Anschein erweckt werden, es handele sich um eine amtliche Information.

Die Antragstellenden müssen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung im Zusammenhang mit dem Erhalt der Daten abgeben.

Innerhalb eines Monats nach der Wahl (hier bis zum 21. Oktober 2026) ist der Meldebehörde die durchgeführte Vernichtung schriftlich mitzuteilen.

### **V. Zuständige Meldebehörde**

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Zentrale Meldeangelegenheiten

II A 1

Friedrichstr. 219

10969 Berlin

**Ansprechpartner**

Frau Hornschuch    Tel. 90269-2102, Fax. 9028 3458

E-Mail:                [olmera.service@labo.berlin.de](mailto:olmera.service@labo.berlin.de)

Rechtsgrundlagen:

BMG        Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370)

BMGVwV    Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes vom 27.09.2022 nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 57 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084)

VGebO     Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24.11.2009 (GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.09.2025 (GVBl. S. 462)